

Hinweise: eBay-Kaufverträge

1. Auktionsbeschreibung
2. Ausschluss der Gewährleistung
3. Kaufvertragsschluss bei eBay
4. Gefahrtragung bei Versendung
5. Widerrufsfrist
6. Rückgaberecht
7. Rücksendekosten
8. Wert- und Nutzungersatz
9. Rechte bei Nichtlieferung
10. Rechte bei Nichtzahlung
11. Rechte des Käufers bei Mängeln
12. Spaßbieter
13. Bewertungsportal

BGH: Ein Auktionsabbruch ist nur ausnahmsweise möglich!

Wird einem Verkäufer ein Produkt während des Verlaufes einer Auktion auf eBay gestohlen, hat er ausnahmsweise die Möglichkeit die Auktion abzurechnen, ohne dass ein Vertrag mit dem derzeit Höchstbietenden zu Stande kommt (BGH, Urteil vom 08.06.2011 – Az: VIII ZR 305/10). Nach Rechtsprechung des LG Bochum auch, wenn nach Auktionserstellung ohne Verschulden des Verkäufers ein Mangel auftritt (LG Bochum, Urteil vom 18.12.2012, Az.: 9 S 166/12 u.a. Landgerichte).

Fristen bei eBay-Kaufverträgen

Widerrufs-/Rückgaberecht:	14 Tage ab Lieferung
Kostentragung bei Widerruf:	< 40 € häufig durch Käufer > 40 € häufig durch Verkäufer
Kostentragung bei Rückgabe:	durch den Verkäufer
Gewährleistungsfrist für Sachmängel:	grundsätzlich zwei Jahre, bei Privatverkauf und / oder gebrauchter Sache unter Umständen weniger
Beweislastumkehr bei Sachmängeln:	6 Monate ab Gefahrtragung

Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104
57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

Telefax: 02732/791078

Email:
info@ra-kotz.de

Homepage:
www.ra-kotz.de



Community: www.rakotz.de

Internetrecht:

www.internetrechtsiegen.de

Mietrecht: www.meinmietrecht.de
Vertragsrecht: www.vertragsrechtsiegen.de
Arbeitsrecht: www.arbeitsrechtsiegen.de
Verkehrsrecht: www.verkehrsrechtsiegen.de
Weitere: www.ra-kotz.de/unsere-webseiten



(alle Angaben ohne Gewähr - Stand 01.01.2014)

eBay-Kaufverträge

(Rechtslage bis 13.06.2014)

Grundsätzliche Fragen & Antworten



Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104

57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

1. Auktionsbeschreibung: Der Verkäufer muss nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von eBay die angebotene Ware vollständig und den Tatsachen entsprechend beschreiben sowie Mängel/Fehler der Ware ungefragt offenbaren. Die verwendeten Auktionsfotos müssen die angebotene Ware darstellen. Man darf in seinen Auktionen nur Fotos verwenden, an denen man ein Urheber-/Nutzungsrecht inne hat, sonst drohen eine Abmahnung sowie Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche.

2. Ausschluss der Gewährleistung: Privatverkäufer können die Gewährleistung grundsätzlich durch einen deutlichen sichtbaren Hinweis in der Artikelbeschreibung ausschließen. Entspricht die Ware nicht der Artikelbeschreibung, muss der Verkäufer die Ware jedoch auf Verlangen des Käufers in den beschriebenen Zustand versetzen oder Schadensersatz leisten.

3. Kaufvertragsschluss bei eBay: Der Verkäufer gibt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay ein verbindliches Angebot ab, indem er die Ware anbietet. Dieses wird durch Klick auf den Sofort-Kaufen-Button und durch die Abgabe eines Gebotes angenommen. Ein Vertrag kommt jedoch nur mit dem zum Zeitpunkt des Auktionsablaufs Höchstbietenden zustande. Bricht der Verkäufer ohne gesetzlich dazu berechtigt zu sein eine Auktion ab, kommt ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden zustande. Der Käufer kann dann Lieferung vom Verkäufer verlangen.

4. Wer trägt die Gefahr des Warenuntergangs bei der Versendung an den Käufer? Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (sog. Verbrauchsgüterkauf), so trägt der Unternehmer das Risiko, dass die Sache auf dem Versandweg gestohlen oder beschädigt wird. In diesem Fall muss er ggf. kostenfrei erneut liefern. Bei Privatverkäufen über eBay trägt der Käufer in der Regel die Gefahr des Warenuntergangs auf dem Versandweg.

5. Widerrufsfrist bei eBay-Käufen: Die Widerrufsfrist beträgt bei einem Kauf über eBay bei ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform 14 Tage ab Lieferung der Ware (E-Bay-Verkäufer mit „Top-Bewertungen“ müssen ihren Kunden sogar ein Widerrufsrecht von 1 Monat gewähren). Für einen fristgerechten Widerruf genügt die fristgemäße Absendung der Ware. Alternativ kann dem Verkäufer fristgerecht eine Widerrufserklärung zugesendet werden. Ein Widerrufsrecht besteht nur bei

Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Wurde der Käufer nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt, erlischt dieses nicht. Das Widerrufsrecht besteht unabhängig davon, ob Neuware oder gebrauchte Ware gekauft wird. Ausnahmsweise kein Widerrufsrecht existiert für versiegelte Datenträger, Videos, Zeitschriften, Waren die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die sich nicht zur Rücksendung eignen. Eine Rücksendung der Ware in der Originalverpackung ist für einen ordnungsgemäßen Widerruf nicht erforderlich. Zudem muss der Käufer, wenn er widerruft, angefallene eBay-Gebühren nicht erstatten.

6. Was ist ein Rückgaberecht? Alternativ zum Widerrufsrecht kann der Verkäufer dem Käufer ein Rückgaberecht einräumen. Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Ware ausgeübt werden. Eine Erklärung des Käufers, dass er vom Rückgaberecht Gebrauch machen möchte, ist nicht ausreichend. Räumt der Verkäufer dem Käufer ein Rückgaberecht ein, trägt der Verkäufer in jedem Fall die Rücksendekosten der Ware.

7. Wer trägt im Fall des Widerrufs die Rücksendekosten? Grundsätzlich trägt der Verkäufer die Versandkosten. Allerdings dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt. In der Regel werden dem Käufer die Rücksendungskosten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers auferlegt. Unabhängig davon gilt: Unfrei zurückgesendete Ware darf der Verkäufer nicht zurückweisen. Die Versandgefahr trägt der Verkäufer. Der Unternehmer kann im Fall des Widerrufs/der Rückgabe der Ware die Kosten der ursprünglichen Sendung der Ware an den Verbraucher nicht erstattet verlangen.

8. Ist bei Rücksendung der Ware im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs Wert- oder Nutzungsersatz zu leisten? Wert- oder Nutzungsersatz sind ggf. zu leisten, wenn der Verbraucher die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht und wenn er zuvor vom Unternehmer auf diese Rechtsfolge hingewiesen und ordnungsgemäß über sein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht belehrt wurde.

9. Die gekaufte Ware wird nicht geliefert – Was kann der Käufer tun? In diesem Fall sollte der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Lieferung setzen und schriftlich

ankündigen, dass er bei fruchtlosem Ablauf der Frist vom Kaufvertrag zurücktritt. Nach Ablauf der Frist kann er dann vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Käufer Vorkasse geleistet, sollte er dem Verkäufer ebenfalls eine Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises setzen. Selbstverständlich kann er den Verkäufer ggf. auch auf Lieferung und/oder Schadensersatz verklagen.

10. Der Käufer zahlt nicht – Was kann der Verkäufer tun? Zahlt der Käufer nicht, sollte der Verkäufer ihn unter Setzung einer Frist zur Zahlung auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er auf Zahlung klagen. Alternativ kann er zurücktreten und/oder ggf. Nutzungs- oder Wertersatz vom Käufer verlangen.

11. Mangelhafte Ware – Welche Rechte hat der Käufer? Ist die Ware bereits bei Lieferung mangelhaft kann der Käufer bei einem Verbrauchsgüterkauf den Vertrag widerrufen. Alternativ kann er Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie kann bei gebrauchter Ware auf 1 Jahr verkürzt werden. Bei einem Kauf von einem Verbraucher kann sie sogar gänzlich ausgeschlossen werden. Trotzdem muss die Ware der Artikelbeschreibung entsprechen. Beim Internetauktionenhaus eBay darf nur Originalware verkauft werden. Bei Kauf eines Plagiats kann der Käufer auch bei einem vereinbarten Gewährleistungsausschluss vom Vertrag zurücktreten. Wird gestohlene Ware gekauft, muss diese auf Verlangen an den Eigentümer herausgegeben werden.

12. Ein Spaßbieter hat meine Ware gekauft! Da ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist, hat der Verkäufer einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung. Ebenso kann er vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Ein Schadensersatzklausel in der Artikelbeschreibung in Höhe von 25% des Auktionspreises wurde vom Landgericht Aurich bei einmaliger Verwendung als wirksam angesehen (Urteil vom 12.12.2008 - Aktenzeichen: 1 S 244/08).

13. Bewertungsportal: Bewertungen auf eBay müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht beleidigend sein. Ggf. besteht ein Löschananspruch. Dieser muss allerdings in der Regel gerichtlich durchgesetzt werden. Auch wenn eine Bewertung nicht den Tatsachen entspricht hat der Verkäufer bei einem Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer nicht das Recht den Kaufpreis zurückzubehalten bis die Bewertung geändert wird.